

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 381

2020_12_DIJ_Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches_EG ZGB_2015.JGK.3290

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **211.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [FR: geändert]
vom 28.05.1911	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ ,	in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des schweizerischen <u>Schweizerischen</u> Zivilgesetzbuches <u>(ZGB)</u> ¹⁾ ,

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
auf Antrag des Regierungsrates,	auf Antrag des Regierungsrates,
<i>beschliesst:</i>	<i>beschliesst:</i>
Art. 5 Verwaltungsbehörden 1 Präsident des Einwohnergemeinderates ¹ Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: a Art. 720 und 721 Abs. 2 ZGB: Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.	Art. 5 Verwaltungsbehörden 1 <u>Präsidentin oder</u> Präsident des Einwohnergemeinderates ¹ Der<u>Die Präsidentin oder der</u> Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: <i>[FR: geändert]</i>
Art. 6 2 Einwohnergemeinderat ¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 84 ZGB: Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen; b Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a ZGB: Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; c Art. 261 Abs. 2 ZGB: Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; d Art. 490 Abs. 1 ZGB: Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung; e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden; f Art. 550 ZGB: Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;	¹ Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hierfür<u>hierfür</u> bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht <u>(OR)</u>²⁾ vorgesehenen Fällen: <i>[FR: geändert]</i> b Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a<u>260a</u> ZGB: Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von <u>einer Notarin oder</u> einem Notar aufbewahrt werden; <i>[FR: geändert]</i>

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
g Art. 551 bis 555 ZGB: Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 58, 59 und 60 dieses Gesetzes; h Art. 517, 556 bis 559 ZGB: Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen; i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten. ² Die Gemeinde kann die Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 ZGB) der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übertragen. ³ In den Fällen der Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a, und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten. ⁴ In den Fällen der Artikel 557 bis 559 des Zivilgesetzbuches bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.	g Art. 551 bis 555 ZGB: Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art.<u>Artikel</u> 58, 59 und <u>bis</u> 60 dieses Gesetzes; <i>[FR: geändert]</i> i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber <u>einer oder</u> einem Beschenkten. <i>[FR: geändert]</i> ³ In den Fällen der Art.<u>Artikel</u> 259 Abs.Absatz <u>2</u> Ziff.<u>Ziffer</u> 3, 260a; und 550 des Zivilgesetzbuches<u>ZGB</u> bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten. ⁴ In den Fällen der Artikel 557 bis 559 des Zivilgesetzbuches<u>ZGB</u> bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.
Art. 7 3 Regierungstatthalter ¹ Der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 330 ZGB: Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes; b Art. 518 ZGB: Aufsicht über Willensvollstrecker; c Art. 570, 574, 575 und 576 ZGB: Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen; d Art. 580 und 581 ZGB: Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;	Art. 7 3 <u>Regierungstatthalterin oder</u> Regierungstatthalter ¹ Der<u>Die Regierungstatthalterin oder der</u> Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a <u>Aufgehoben.</u> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten; i Art. 359 OR: Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; k Art. 482 OR: Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren; l Art. 515 OR: Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften; m Art. 522 und 524 OR: Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.	[FR: geändert]
Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im kantonalen Amtsblatt ¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.	[FR: geändert]
Art. 15 2.2 Dreimalige Bekanntmachung ¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB und des Artikels 68 EG muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.	¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 <u>ZGB</u>, 43 Schlusstitel ZGB und des Artikels 68-EG muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.
Art. 18a 3 Abgleich der Einwohnerregister mit INFOSTAR ¹ Die Zivilstandsämter leiten die Mutationen in der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) an die für die Einwohnerregisterführung zuständigen Gemeinden weiter. Die Meldung kann auf elektronischem Weg erfolgen.	¹ Die Zivilstandsämter leiten die Mutationen in der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (<u>ZGB</u>) an die für die Einwohnerregisterführung zuständigen Gemeinden weiter. Die Meldung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen ¹ Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben.	[FR: geändert]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
² Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen a Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat. ³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	
Art. 54 Ertragsgemeinderschaft ¹ Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Artikel 347 ZGB findet bei Grundstücken durch die in Artikel 113 Ziffer 1 EG genannten ständigen Kommissionen statt.	¹ Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Artikel 347 ZGB findet bei Grundstücken durch die in Artikel 113 Ziffer<u>Absatz</u> 1-EG genannten ständigen Kommissionen statt.
Art. 57 Erbberechtigtes Gemeinwesen ¹ Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu.	¹ Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde <u>der Erblasserin oder</u> des Erblassers zu.
Art. 59 1.2 Verfahren ¹ Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. ² Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen. ³ Der Regierungsrat regelt das Siegelungsverfahren durch Verordnung.	¹ Die <u>Erbinnen und Erben der oder</u> des Verstorbenen, und, wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, <u>ihrer oder</u> seine Familien- und Hausgenossen und<u>sowie</u> die Personen, die <u>ihr oder</u> ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, <u>der Einwohnergemeinderatspräsidentin oder</u> dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. ² Der Beamte<u>Die zuständige Stelle</u> hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte<u>Sie</u> hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
Art. 63 Öffentliches Inventar 1 Zuständige Behörde ¹ Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Verwaltungskreis der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.	¹ Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungsstatthalter <u>beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises einzureichen</u>, in dessen Verwaltungskreis <u>dem die Erblasserin oder der Erblasser seinenden</u> letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen ¹ Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. ² Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	¹ Der <u>Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter</u> ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der <u>Erinnen und Erben</u> zur Durchführung des Inventars <u>eine Massaverwalterin oder einen Massaverwalter</u>, der die Rechte mit den Rechten und Pflichten <u>einer Beistandin oder</u> eines Beistandes hat. ² Er <u>Sie oder er</u> führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der <u>Erinnen und Erben</u>.
Art. 65 2.2 Inventaraufnahme ¹ Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren des öffentlichen Inventars durch Verordnung.	¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat sich die Erbschaft <u>von der Mitarbeiterin oder vom Beamten, Mitarbeiter, die oder der</u> die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung <u>einer Notarin oder</u> eines Notars, <u>die oder der</u> auf den unverbindlichen Vorschlag der <u>Erinnen und Erben</u> durch <u>die Regierungsstatthalterin oder</u> den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen. <i>[FR: geändert]</i>
Art. 66 2.3 Vermögensverwaltung	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten. ² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden. ⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden. ⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsstatthalters angehoben werden.	¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der <u>Erbinnen und</u> Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten. ³ Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung <u>der Regierungsstatthalterin oder</u> des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden. ⁴ Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher <u>Erbinnen und</u> Erben veräussert werden. ⁵ Prozesse dürfen nur mit Genehmigung <u>der Regierungsstatthalterin oder des</u> Regierungsstatthalters angehoben werden.
Art. 67 2.4 Fortsetzung des Geschäftes ¹ Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ² Die Fortsetzung des Geschäftes durch einen Erben bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters, der, wenn die Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).	Art. 67 2.4 Fortsetzung des Geschäftes <u>Geschäfts</u> [FR: unverändert] ¹ Der <u>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft <u>der Erblasserin oder des Erblassers</u> auf eine für die <u>Gläubigerinnen und Gläubiger</u> ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes <u>Geschäftsbetriebs</u> der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. ² Die Fortsetzung des Geschäftes <u>Geschäfts</u> durch <u>eine Erbin oder einen Erben</u> bedarf der Genehmigung <u>der Regierungsstatthalterin oder</u> des Regierungsstatthalters, die oder der, wenn die <u>Miterbinnen und</u> Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).
Art. 68 3 Rechnungsruf ¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.	¹ Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze <u>Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers</u> öffentlich bekannt zu machen und, wo <u>die Massaverwalterin oder der Massaverwalter</u> es für nötig findet <u>befindet</u>, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die <u>Gläubigerinnen und Gläubiger</u> am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
² Die Ansprachen der Gläubiger sind innerhalb der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. ³ Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhandigen.	² Die Ansprachen der <u>Gläubigerinnen und Gläubiger</u> sind innerhalb der <u>von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter bestimmten Frist</u> schriftlich dem<u>beim</u> Regierungsstatthalteramt einzureichen. ³ Jedem <u>Jeder Ansprecherin oder jedem</u> Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhandigen<u>auszuhändigen</u>.
Art. 69 4 Fristverlängerung ¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet der Regierungsstatthalter.	¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs.<u>Absatz</u> 2 ZGB entscheidet <u>die Regierungsstatthalterin oder</u> der Regierungsstatthalter.
Art. 71 6 Andere Fälle des öffentlichen Inventars ¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63 bis 70 EG) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf beim Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB).	¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63 bis 70 EG<u>69</u>) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf beim Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB).
Art. 72 Kosten 1 Allgemeines ¹ Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinnen oder Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinnen oder Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten. ² Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten. ³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
Art. 74 5 Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen ¹ Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gültsschätzungskommission.	[FR: geändert]
Art. 77 2 Herrenlose und öffentliche Sachen 2.1 Aneignung ¹ Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen. ² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. ³ Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.	¹ Herrenloses Das herrenlose Land steht im Eigentum des Kantons. Es kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen. ² Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. <u>Sie stehen im Eigentum des Kantons.</u>
Art. 78a 3 Dauernde Bodenverschiebung ¹ Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB.	[FR: geändert]
Art. 79 Nachbarrecht 1 Bauten und Pflanzungen 1.1 Grenzabstände ¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten. ³ Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.	² Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat <u>die Grundeigentümerin oder</u> der Grundeigentümer, <u>die oder</u> der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.
Art. 79c 1.4 Abort- und Düngergruben ¹ Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen. ² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.	² Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der <u>Nachbarinnen und</u> Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.
Art. 79f 1.6.2 Mitbenützung ¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. ² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. ³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.	¹ Das Recht, eine <u>von der Nachbarin oder</u> vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. ² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, <u>welche die</u> entsprechend dem Interesse der beteiligten <u>Nachbarinnen und</u> Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. ³ Eigentums- und Benützungsrechte, <u>welche die Nachbarin oder</u> der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.
Art. 79g 1.6.3 Erhöhung	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.	¹ Jeder <u>Alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer</u> ist<u>sind</u> berechtigt, die Brandmauer auf seiner<u>seiner</u> eigenen Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut <u>die Nachbarin oder</u> der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat <u>sie oder</u> er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.
Art. 79h 1.7 Stützmauern und Böschungen 1.7.1 Pflicht zur Errichtung; Ausführung ¹ Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern. ² Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten. ³ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1,20 m überragen.	<i>[FR: geändert]</i>
Art. 79i 1.7.2 Eigentum ¹ Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen. ² Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.	¹ Eine Stützmauer, welche<u>die</u> auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen <u>Eigentümerin oder Eigentümer</u> sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider <u>Nachbarinnen und</u> Nachbarn angenommen.
Art. 79m 1.10 Entzug von Licht und Sonne ¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.	¹ Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren <u>Eigentümerin oder Eigentümer</u> verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
² Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.	
Art. 79n 1.11 Benützung von Mauern an der Grenze ¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.	¹ An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf <u>die Nachbarin oder</u> der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.
Art. 79o 1.12 Betreten des nachbarlichen Grundes ¹ Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.	¹ Der <u>Die Nachbarin oder der</u> Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung <u>ihrer oder</u> seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er <u>Sie oder er</u> ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.
Art. 81 3 Holztransportanlagen ¹ Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.	¹ <u>Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer</u>, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen, zu verlangen. <i>[FR: unverändert]</i>
Art. 82 4 Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedigungen	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung. ² Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.	¹ Für die Befugnis <u>der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers</u>, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug <u>Bezug</u> auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte, auch fernerhin Geltung. <i>[FR: unverändert]</i>
Art. 83 Öffentlich-rechtliche Beschränkungen 1 Liste der Anmerkungstatbestände ¹ Die Liste der Anmerkungstatbestände nach Artikel 962 Absatz 3 ZGB wird von der Direktion für Inneres und Justiz erstellt und nachgeführt.	<i>[FR: geändert]</i>
Art. 103 Korporationsalpen 1 Verfügungen über die Alp ¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden. ² Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchamtes bezeichnet die Direktion für Inneres und Justiz die Grundstücke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht. ³ Das Verbot der Teilung in Artikel 102 bleibt vorbehalten.	¹ Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden <u>Anteilhaberinnen und</u> Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden. <i>[FR: unverändert]</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
⁴ Die Verpfändung von geseyten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.	
Art. 106 2.3 Übergangsbestimmung ¹ Wenn bei geseyten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105 EG. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen. ² Sind nicht mehr als sechs Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.	¹ Wenn bei geseyten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105-EG. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen.
Art. 107 Grundpfandrechte 1 Einseitige Ablösung ¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 bis 830 ZGB) ist gestattet. ² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.	<i>[FR: geändert]</i> ² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen sämtlicher <u>Gläubigerinnen und Gläubiger</u> und im Einverständnis mit <u>der Erwerberin oder dem Erwerber</u> durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG <u>113</u>) festgesetzt werden.
Art. 109 3 Gesetzliche Grundpfandrechte 3.1 Zu Gunsten des Kantons ¹ Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung a der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres an den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
b der Grundstückgewinnsteuer am veräusserten Grundstück, c der Erbschafts- oder Schenkungssteuer an dem von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstück, d der Handänderungssteuer an dem von der Handänderung betroffenen Grundstück, e der zwei letzten zur Zeit der Konkureröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und am dazu gehörenden Grund und Boden, f der Rückforderung von Strukturverbesserungsbeiträgen nach dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹⁾, g der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes²⁾, h seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen.	[FR: geändert]
Art. 110 4 Errichtung von Grundpfandrechten 4.1 Mitunterzeichnung ¹ Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.	¹ Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung <u>der Gläubigerin oder des Gläubigers</u> bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.
Art. 114 Fahrnispfandrecht 1 Viehverpfändung ¹ Für jede Verwaltungsregion wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.	¹ Für jede Verwaltungsregion wird durch <u>die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten</u> ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

¹⁾ BSG 910.1

²⁾ BSG 854.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
Art. 122 Organisation der Grundbuchämter ¹ In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt. ² Die Direktion für Inneres und Justiz legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Direktion für Inneres und Justiz übertragen. ⁴ Die Direktion für Inneres und Justiz ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. ⁵ Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent, ein bernisches Notariatspatent oder eine gleichwertige juristische Ausbildung verfügt. ⁶ Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.	⁴ <i>Aufgehoben.</i> <i>[FR: geändert]</i>
Art. 125 3 Haftung ¹ Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.	¹ Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes <u>vom 16. September 2004 (PG)</u>¹⁾.
Art. 126 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 Öffentliche Grundstücke	Art. 126 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 Öffentliche Grundstücke gemäss Artikel 944 Absatz 1 ZGB 4.1.1 Eintragung der Grundstücke

¹⁾ BSG [153.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.	¹ Die öffentlichen Grundstücke des Staates <u>nicht im Privateigentum stehenden</u> und der Gemeinden die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 Abs. 1 ZGB).
	Art. 126a 4.1.2 Eintragung bestehender dinglicher Rechte Dritter ¹ Bestehende dingliche Rechte Dritter an erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126 werden eingetragen, wenn die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des belasteten Grundstücks vorliegt oder ein richterliches Urteil den Bestand des Rechts feststellt.
	Art. 126b 4.1.3 Öffentlicher Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte Dritter ¹ Das Grundbuchamt macht einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte Dritter an den erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126. ² Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist kann der Eintrag eines dinglichen Rechts Dritter nur noch gestützt auf ein richterliches Urteil verlangt werden.
	Art. 126c 4.1.4 Einholung der Zustimmung zur Eintragung dinglicher Rechte Dritter ¹ Sind die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt, holt das Grundbuchamt die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des durch das angemeldete Recht belasteten Grundstücks ein. ² Keine Zustimmung gemäss Absatz 1 ist einzuholen, wenn das Bestehen des angemeldeten Rechts durch ein richterliches Urteil festgestellt worden ist.
	Art. 126d 4.1.5 Kosten

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Aufnahme des herrenlosen Landes und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch sowie für die Durchführung des Anmeldeverfahrens.
	Art. 126e 4.1.6 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Eintragung der Grundstücke gemäss Artikel 126 durch Verordnung und erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
Art. 128 4.3 Anmeldung der Eintragung durch den Notar ¹ Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.	Art. 128 4.3 Anmeldung der Eintragung durch <u>die Notarin oder</u> den Notar <i>[FR: unverändert]</i> ¹ Der <u>Die Notarin oder der</u> Notar hat die von <u>ihr oder</u> ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.
Art. 129 5 Öffentliches Bereinigungsverfahren 5.1 Bereinigungsanordnung ¹ Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Direktion für Inneres und Justiz angeordnet. ² Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt. ³ Die Verfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt. ⁴ Gegen die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.	<i>[FR: geändert]</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
Art. 132 Versteigerung 1 Öffentliche Versteigerung ¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsstatthalter diese Frist verkürzen. ² An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausrufer mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter als Ausrufer eine dazu geeignete Person. ³ ... ⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.	¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann <u>die Regierungstatthalterin oder</u> der Regierungsstatthalter diese Frist verkürzen. ² An der Versteigerung wirken <u>eine Notarin oder ein Notar als Protokollführerin bzw. Protokollführer und der eine Angestellte oder ein Angestellter des örtlich zuständige Betreibungsweibel zuständigen Betreibungsamtes als Ausruferin oder Ausrufer mit. Ist <u>diese oder</u> dieser verhindert, so bezeichnet <u>die Regierungstatthalterin oder</u> der Regierungsstatthalter als Ausrufer eine dazu geeignete Person, <u>als Ausruferin bzw. Ausrufer.</u></u> ⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung <u>einer oder eines Betreibungsweibels Angestellten des örtlich zuständigen Betreibungsamtes oder einer Mitarbeiterin oder eines Gemeindebeamten Mitarbeiters der Gemeinde.</u>
Art. 134 3 Verbot von Missbräuchen ¹ Jede Versteigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden. ² Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt. ³ Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Franken bestraft.	² Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung <u>Versteigerung</u> durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.
Art. 136 Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259 g und 288 Absatz 1 OR hat bei der regionalen Schlichtungsbehörde am Ort der Miet- oder Pacht- sache zu erfolgen.	¹ Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259 g<u>259g</u> und 288 Absatz 1 OR hat bei der regionalen Schlichtungsbehörde am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.
Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters ¹ Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung <u>einer Gemeinderschaftsvertreterin oder</u> eines Gemeinderschaftsvertreters ¹ Die Eintragungen über die <u>Gemeinderschaftsvertreterinnen und Gemeinder-</u> schäftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
Art. 160 Grundpfandrechte 1 Neuausfertigung der Pfandtitel 1.1 Gültbriefe ¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantons- teil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind innerhalb Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechts nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen. ² Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze des neuen Rechtes (Art. 848 ZGB) überschreiten, sind Schuldbriefe auszufertigen. ³ Die Pfandstelle bleibt unverändert.	<i>[FR: geändert]</i>
Art. 163 1.4 Vorbehaltene Pfandrechte ¹ Die Beteiligten können auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung verlangen, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechts mit Beibehaltung der Pfandstelle aus- gestellt werden.	<i>[FR: geändert]</i>
Art. 173 Innerkantonales Recht	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
¹ Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter¹⁾ findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61 Abs. 1²⁾ Schlusstitel ZGB).	[FR: geändert]
Art. 178 Inkrafttreten des Gesetzes ¹ Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. ² Die Bestimmungen in Artikel 2, 3, 9 und 14 dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten nur Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt. ³ Die Bestimmungen der Artikel 75 Absatz 2, 82 bis 86, 141, 142, 143, 170 und 171 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft. ⁴ Die in den Artikeln 18, 21, 30, 65, 70, 82, 104, 113, 122, 123, 130, 131, 171, 175 und 176 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates können vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an erlassen und in Kraft gesetzt werden.	[FR: geändert]
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SR 211.435.1

²⁾ Jetzt Artikel 59 Absatz 1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Bern, 27. April 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am ...